

Richtiges "Abschreiben" - von der Steuer

Es ist oft gar nicht im Detail bekannt, was man unter "steuerlich abschreiben" versteht. Manchmal, berichtet Steuerexperte Wolfgang **Elmaier**, wird sogar angenommen, dass man dabei einen investierten Rechnungsbetrag von der Finanz zurückbekommt . . .

Dem ist natürlich nicht so. "Abschreiben" ist im Kern nichts anderes als die steuerliche Berücksichtigung der Abnutzung, der jedes Wirtschaftsgut unterliegt. Diesen Wertverlust von Wirtschaftsgütern kann man in der Form einer Abschreibung als Betriebsausgabe geltend machen. Im Steuerrecht wird das als Absetzung für Abnutzung (AfA) bezeichnet.

Da bei den nachfolgenden Wirtschaftsgütern keine Abnutzung (beziehungsweise kein Wertverlust) vorliegt, kann auch keine Abschreibung vorgenommen werden: Grundstücke (also nackter Grund und Boden) Antiquitäten, Kunstwerke (Skulpturen, Gemälde etc.) und Teppiche (wertvolle Exemplare, die nicht am Fußboden aufliegen).

Grundsätzlich werden die Anschaffung- bzw. Herstellungskosten von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens über die Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben. Ausnahme: Wenn das abnutzbare Anlagegut nicht mehr als 400 Euro kostet, können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sofort als "geringwertige Wirtschaftsgüter" abgesetzt werden. Steht Vorsteuerabzug zu, dann ist diese Grenze auf den Nettobetrag bezogen, bei Kleinunternehmern beziehen sich die 400 Euro auf den Bruttoverkaufspreis. Geringwertige Wirtschaftsgüter können sofort im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung abgesetzt werden.

Für die Berechnung der Abschreibung werden die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Bemessungsgrundlage herangezogen. Grundsätzlich zählt nicht nur der Anschaffungspreis,

sondern auch alle Aufwendungen, die erforderlich sind, um das Wirtschaftsgut in den Besitz des Unternehmens gelangen zu lassen und für dieses nutzbar zu machen (Anschaffungskosten sind also Transportkosten, Anwaltskosten, Grunderwerbsteuer, Montagekosten, Vermittlungsprovisionen etc.).

Ähnliches gilt auch für die Herstellungskosten. Als Abschreibungsbasis gelten: Materialkosten, Fertigungslöhne, Sonderkosten der Fertigung, Fertigungsgemeinkosten (= Kosten, die dem Produkt nicht direkt zugeordnet werden können, z.B. für Verwaltung) und Materialgemeinkosten.

NUTZUNGSDAUER Entscheidend für die korrekte Abschreibung ist die "betriebsgewöhnliche" Nutzungsdauer, auf deren Zeitraum (Jahre) die Kosten gleichmäßig verteilt werden. Das Gesetz gibt an sich keine spezifische Dauer vor, es ist Aufgabe des Unternehmens, die Nutzungsdauer abzuschätzen. In der Praxis gibt es jedoch gewisse Richtwerte - z.B. 10 Jahre für Betriebs- oder Geschäftsausstattung, fünf Jahre für Maschinen usw. Allerdings gibt es auch, wie in einem weiteren "Steuertipp" in den kommenden Tagen dargestellt werden wird, Sonderformen, etwa bei Pkw. In der Regel ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme für den Beginn der Abschreibung entscheidend. Sehr wichtig ist eine genaue Berechnung der Abschreibung, denn: "Vergessene" Abschreibungen dürfen in späteren Jahren nicht nachgeholt werden.

Copyrightinweis: © Kurier - Wien, 2004. Alle Inhalte dienen der persönlichen Information. Eine Weiterverwendung und Reproduktion über den persönlichen Gebrauch hinaus ist nicht gestattet.